

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Bad Belzig (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 6, 10 und 12e des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, Seite 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Belzig in ihrer 18. Sitzung am 26.02.2018 mit Beschluss-Nr.: 374-28/18 die nachstehende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

- 1) Für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Bad Belzig Benutzungsgebühren.
- 2) Benutzungsgebühren werden für alle Grundstücke erhoben, die an die zentrale und/oder dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Bad Belzig angeschlossen sind bzw. diese in Anspruch nehmen. Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 2

Verbrauchsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- 2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten:
 - a) die den Grundstücken aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage oder privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

- 3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt Bad Belzig für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten und in Abstimmung mit der Stadt Bad Belzig bzw. von ihr beauftragter Dritter einzurichten hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt Bad Belzig als Nachweis über die Wassermenge anderweitige Erkenntnisquellen heranziehen. Insbesondere ist die Stadt Bad Belzig berechtigt, die Wassermenge unter Berücksichtigung weiterer Erkenntnisquellen zu schätzen.
- 4) Werden Trinkwassermengen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenschuldner diese Mengen durch geeignete und geeichte Messeinrichtungen (Absetzmengenzähler) nachweisen. Diese werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt Bad Belzig oder einem beauftragten Dritten einzureichen.

Der Ersteinbau der geeichten Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenschuldners durch ein in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu erfolgen. Die Gewährleistung der Frostsicherheit sowie die regelmäßige Kontrolle der Funktionssicherheit obliegen dem Gebührenschuldner. Die Absetzung der nachgewiesenen Menge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Abnahme und Plombierung der Messeinrichtung durch die Stadtwerke. Alle mit der Messeinrichtung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Eigentümer. Je Grundstück ist nur eine Zählanlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Für die Verplombung und technische Abnahme erheben die Stadtwerke Bad Belzig GmbH bei der erstmaligen Einrichtung einen Aufwandsersatz in Höhe von 56,53 Euro und bei der nochmaligen Einrichtung 53,55 Euro.

- 5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, wird die Schmutzwassermenge von der Stadt Bad Belzig geschätzt.
- 6) Die Verbrauchsgebühr beträgt 3,31 Euro pro m³ Schmutzwasser.

§ 3

Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- 1) Die Grundgebühr dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten.
- 2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Dauerdurchflussmenge ($Q_3 = \text{m}^3/\text{h}$) des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss bei:

Q_3 4	150,00 Euro
Q_3 10	360,00 Euro

Q ₃ 16	600,00 Euro
Q ₃ 40	900,00 Euro
Q ₃ 100	2.400,00 Euro
Q ₃ 250	3.600,00 Euro

- 3) Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Q₃ 4 zugrunde gelegt.
- 4) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 4

Benutzungsgebühr der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

- 1) Die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- 2) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten.
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- 3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt Bad Belzig für das laufende Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt Bad Belzig als Nachweis über die Wassermenge andere geeignete Erkenntnisquellen heranziehen. Die Stadt Bad Belzig ist dann berechtigt, die Wassermenge zu schätzen.
- 4) Werden Trinkwassermengen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenschuldner diese Mengen durch geeignete und geeichte Messeinrichtungen (Absetzmengenzähler) nachweisen. Diese werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt Bad Belzig oder einem beauftragten Dritten einzureichen.

Der Ersteinbau der geeichten Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenschuldners durch ein in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu erfolgen. Die Gewährleistung der

Frostsicherheit sowie die regelmäßige Kontrolle der Funktionssicherheit obliegen dem Gebührenschuldner. Die Absetzung der nachgewiesenen Menge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Abnahme und Plombierung der Messeinrichtung durch die Stadtwerke. Alle mit der Messeinrichtung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Eigentümer. Je Grundstück ist nur eine Zählanlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Für die Verplombung und technische Abnahme erheben die Stadtwerke Bad Belzig GmbH bei der erstmaligen Einrichtung einen Aufwandsersatz in Höhe von 56,53 Euro und bei der nochmaligen Einrichtung 53,55 Euro.

- 5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt Bad Belzig geschätzt.
- 6) Die Benutzungsgebühr beträgt 7,85 Euro pro m³ Schmutzwasser. Die jährliche Grundgebühr für Abwassersammelgruben beträgt 40,00 Euro pro Grube.

§ 5

Benutzungsgebühren der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

- 1) Die Benutzungsgebühr der Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung) wird nach der Klärschlammmenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ nicht separierter Klärschlamm.
- 2) Die Benutzungsgebühr für die Klärschlamm Entsorgung beträgt 40,86 Euro pro m³ Klärschlamm.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, soweit das Grundstück an die zentrale und/oder dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist bzw. der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche zentrale und/oder dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

§ 7

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitraum der Inanspruchnahme der zentralen und/oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird bzw. von dem Schmutzwasser oder nicht separierter Klärschlamm mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I Seite 2457), genannten natürlichen oder juristischen Person des privaten und des öffentlichen Rechts.

- 2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- 3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 8

Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorausleistungen

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Die Gebühren werden am Ende des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid der Stadt Bad Belzig festgesetzt.
- 2) Die festgesetzten Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.
- 3) Die Stadt Bad Belzig erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen, die jeweils monatlich am 15. des Monats fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge.
- 4) Für die Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung werden keine Vorausleistungen erhoben.

§ 9

Erhebung von Kostenersatz

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer zusätzlichen Grundstücksanschlussleitung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ist der Stadt Bad Belzig zu ersetzen (Kostenersatz).
- 2) Die Erhebung des Kostenansatzes erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- 4) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes fällig. Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostensatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

vom 21. September 1994 (BGBl. I Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundeigentümers unberührt.

- 5) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Bad Belzig jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Bad Belzig das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Schmutzwassermenge und für die Höhe der Gebühren maßgebenden Umstände sind der Stadt Bad Belzig vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen der Stadt Bad Belzig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt Bad Belzig leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und damit Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- 2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht.
 2. entgegen § 10 seiner Auskunftspflicht nicht entspricht.
 3. entgegen § 10 das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Bad Belzig nicht duldet.
 4. entgegen § 11 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Bad Belzig. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit

bezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 13 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bad Belzig notwendig ist.

§ 14 Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens

Die Stadt Bad Belzig hat die Stadtwerke Bad Belzig GmbH, Mauerstraße 17, 14806 Bad Belzig mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe von § 12e Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in ihrem Namen beauftragt (Mandat).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Belzig, den 28.02.2018


Roland Leisegang
Bürgermeister